



RECHTSGESCHICHTE (ASSESSMENT)

29.06.2021

13:00-16:00

Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst 2 Teile mit Aufgaben.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort_Modulname_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- Achten Sie auf die Zeichenbeschränkungen in der Aufgabenstellung.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**
Beispiel: Antwort_Strafrecht I_17301002.pdf
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Erarbeiten Sie selbstständig formulierte und klar fokussierte Lösungen zu den Aufgaben.
- Die Lösung soll jedoch exakt auf die Aufgabenstellung und den Quelltext zugeschnitten sein.
- Lösen Sie die Aufgaben mit dem angeeigneten Wissen. Ziehen Sie die Folien zur Vorlesung und Literatur gezielt heran. Nachgeschlagene Wissens Elemente müssen sinnvoll und selbstständig formuliert in die eigene Argumentation eingebettet werden.
- Folglich werden Punkte nur für die selbstständige Argumentation mit dem Quelltext vergeben.

Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Teile und Aufgaben:

Teil I	30 Punkte	50% des Totals
Teil II		
Aufgabe 1	15 Punkte	25% des Totals
Aufgabe 2	15 Punkte	25% des Totals
Total	60 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg

Teil I: Textinterpretation (30 Punkte)

[...]

«Weler burger wirt, der sol sweren, unser stattrecht, unser friheit und gute gewonheit ze haltent [...]. Und were, dz er iemanns eigen wer, vor dem schirmenn wir jnn nit. [...] Hinannthin tön wir im als eim andren burger.

- 5 Und sol sweren, alle die bund, die wir und unser eidgnossen ze samen hant, stet ze haltent. Und were, dz er vememe, dz ieman der unsern dehein ander glubt zuo ieman tete, anders denn wir zwurent im iar in der Capel sweren, das sol er dem rät leiden, oder sin lib und gut wer eim rät verfallen. Und dem rät gehorsam ze sind.»

[...]

10

Übersetzungsvorschlag:

[...]

- 15 «Wer Bürger wird, der soll schwören, unser Stadtrecht, unsere Freiheit und gute Gewohnheit zu halten [...]. Und wenn es so wäre, dass er jemandes Eigen [Jemandes Knecht] wäre, vor demjenigen schützen wir ihn nicht. [...] Und er schwören, alle die Bünde, die wir und unsere Eidgenossen zusammen haben, stets zu halten. Und wenn es wäre, dass er vernehmen würde, dass jemand der Unseren irgendein anderes Versprechen gegenüber Jemandem täte, das anders ist als das, was einmal im Jahr in der Kapelle schwören, das soll er dem Rat anzeigen, oder sein Leib und Gut wäre dem Rat verfallen. Und er soll
- 20 schwören, dem Rat gehorsam zu sein.»

[...]

Vermerk für Bearbeiterinnen und Bearbeiter: Lesen Sie den vorliegenden Text sorgfältig durch und erstellen Sie eine Textinterpretation dazu. (Zusammenfassung: 3 Punkte; zwei sachliche Aussagen: 2x9 Punkte; historische Verortung: 3 Punkte; drei Gegenwartsbezüge: 3x2 Punkte).

Die Zeichenzahl ist auf 11500 Zeichen beschränkt (inkl. Leerzeichen).

Teil II: Aufgabe 1 (15 P.)

Karl Larenz gab im Jahr 1935 den Sammelband «Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft» heraus und veröffentlichte darin selbst eine Abhandlung «Rechtsperson und subjektives Recht. Zur Wandlung der Rechtsgrundbegriffe». In seinem Beitrag finden sich die folgenden Textauszüge:

[...]

«Der Gegensatz des öffentlichen und des Privatrechts, der uns heute so fragwürdig geworden ist, beruht nicht zum mindestens darauf, daß die Dogmatik für jedes dieser Gebiete eigene Grundbegriffe ausgebildet hat, die für das Rechtsdenken von kaum zu überschätzender Bedeutung sind. Sehen wir eine
5 der üblichen Darstellungen der allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts darauf hin an, welche Grundbegriffe hier das System tragen und bestimmen, so erkennen wir leicht, daß im wesentlichen ein Begriff im Mittelpunkt aller Erörterungen steht: der des subjektiven Rechts. Das System der allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts sieht in der Regel doch folgendermaßen aus. Es beginnt mit der Person als dem möglichen Träger subjektiver Rechte, handelt sodann vom subjektiven Recht selbst, seinem
10 Inhalt und seinen Arten, vom Rechtsobjekt als dem Gegenstand des subjektiven Rechts und schließlich vom Rechtsgeschäft als dem Kernstück der Lehre vom `Erwerb und Verlust der subjektiven Rechte`.

[...]

Dem Individualismus ist das Recht stets eine Angelegenheit, die letztlich dem Einzelnen zugute kommt [...]. Das war die Vorstellung vor allem des Positivismus, der so das objektive Recht wohl über die
15 Einzelnen stellte und deshalb die naturrechtliche Vertragslehre ablehnen mußte, der dieses objektive Recht aber nur als eine formale Zwangsordnung verstand, deren Inhalt er dem Belieben des positiven Gesetzgebers anheimstellte. [...] Diese ganze Vorstellung vom Recht haben wir überwunden. Das Recht ist nach unserer Auffassung die Lebensform der Volksgemeinschaft, ihre wirkliche Daseinsordnung, nicht nur ein Sollen, sondern ein Sein.

[...]

Nicht als Individuum, als Mensch schlechthin oder als Träger einer abstrakt-allgemeinen Vernunft habe ich Rechte und Pflichten und die Möglichkeit, Rechtsverhältnisse zu gestalten, sondern als Glied einer
25 sich im Recht ihre Lebensform gebenden Gemeinschaft, der Volksgemeinschaft. Nur als in Gemeinschaft lebendes Wesen, als Volksgenosse ist der Einzelne eine konkrete Persönlichkeit. Nur als Glied der Volksgemeinschaft hat er seine Ehre, genießt er Achtung als Rechtsgenosse. Rechtsgenosse zu sein, das heißt im Recht zu leben und eine bestimmte Gliedstellung auszufüllen, ist also ein Vorrecht des Volksgenossen. Es ist, wenn man so will, eine besondere Qualität nicht des Menschen schlechthin, sondern des Volksgenossen. Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist. Dieser Satz könnte an Stelle des die Rechtsfähigkeit `jedes Menschen`
30 aussprechenden § 1 BGB. an die Spitze unserer Rechtsordnung gestellt werden.

[...]

Unter der Rechtsfähigkeit darf somit überhaupt nicht mehr die Fähigkeit verstanden werden, subjektive Rechte zu haben, sondern nur die Fähigkeit, in bestimmten Rechtsstellungen zu stehen. Sie ist also
35 Fähigkeit des objektiven Rechts, bezeichnet die Möglichkeit der Teilnahme am rechtlichen Leben der Gemeinschaft. Die Teilnahme am Rechtsleben findet ihren Ausdruck in der Rechtsstellung des Volksgenossen. In einer Rechtsstellung stehen, bedeutet, in einer konkreten Ordnung stehen und in dieser Ordnung eine bestimmte Stellung einnehmen, bedeutet Pflichten in einer Gemeinschaft und darum auch gegenüber anderen Genossen und um dieser Pflichten willen auch Berechtigungen oder Befugnisse haben, die etwas ganz anderes sind als `subjektive Rechte`. Die Rechtsstellung ist keine

- 40 Macht des subjektiven Willens, sondern eine Konkretionsweise des objektiven Rechts, der Gemeinschaftsordnung.»
[...]

Lesen Sie den vorliegenden Text sorgfältig durch. Beantworten Sie folgende Fragen dazu und nehmen Sie dabei auf ihn Bezug.

Frage 1: (9 P.)

Im vorliegenden Text arbeitet der Autor die Idee subjektiver Rechte gegenüber einem Konzept heraus, das von der Teilhabe am gemeinschaftlichen Recht ausgeht. Worum handelt es sich bei diesem rechtshistorischen und -theoretischen Gegensatz? Legen Sie ihn dar und begründen Sie Ihre Darlegung mit den relevanten Begriffen im Text. Skizzieren Sie zudem die historische Entwicklung dieser zwei Kategorien.

Frage 2: (6 P.)

Zugleich grenzt sich der Autor von einem Rechtsverständnis ab, das nun überwunden sei und spricht dabei von «Darstellungen der allgemeinen Lehren» im Recht sowie von deren «Grundbegriffen», die ein «System tragen und bestimmen». Was genau könnte damit gemeint sein? Skizzieren Sie die historischen Grundlagen dieser Gegenüberstellung und beschreiben Sie, wie sich die Haltung des Autors dazu im Quellentext äussert.

Die Zeichenzahl ist auf 5500 Zeichen beschränkt (inkl. Leerzeichen).

Teil II: Aufgabe 2 (15 P.)

Gottfried Wilhelm (von) Leibniz veröffentlichte 1667 die „Nova Methodus discendae docendaeque Jurisprudentiae“ (Neue Methode des Lernens und Lehrens der Rechtswissenschaft). Darin findet sich folgender Text:

[...]

5 «§ 12 [...]

Fatetur Tribonianeos Methodi lapsus, ergo fatebitur, optandam meliorem, breviter: Novum Juris Corpus. [...] imo dum rerum accuratae difinitiones percipiuntur, eâdem operâ Methodus perfecta aliud agendo hauritur. Erit verò illa velut Index Corporis Justinianei, decebitque ad marginem loca Legum correspondentia allegari.

10 [...]

§ 90.

Syntagma ipsum Juris Universi, seu Pandectae fiant, ut dixi, ex Locis Communibus, eodem ordine, quo Elementa, Institutiones, Breviarium. Ponantur propositiones quantum fieri potest universales, et controversiae casusque tantum ii, qui sunt dubii. Addantur rationes demonstrativae ex Elementis, et sicubi difficilis objectio est illa solvatur, leves omittantur. Si casus in Legibus decisis est, non allegetur alius autor, nisi ille rationem aliquam egregiam decisionis afferat, aut objecta diluat. De caetero in qualibet quaestione vel casu annontetur unus tantum autor, qui primus eum attulit ac determinavit; addantur illi tantum qui novas quasdam rationes de suo attulerunt, aut solverunt. [...] Jamque silere cogentur loquacissimi illi exscriptores et consarcinatores Tractatistae, quia Index horum Pandectarum instar omnium tractatum erit. Ii tantùm audebunt aliquid in Jure scribere, qui novum aliquem dubium casum observarunt. Nam Theorica ad Jurisprudentiam Exegeticam et Historicam pertinentia propriè ad Jus non spectant, ideo nec Pandectis inserenda. Quicumque autem aliquid in Jure confectis Pandectis scribet, non repetet quae in Pandectis continentur, sed supplementa tantùm novasque observationes emittet.

25 [...]

Übersetzungsvorschlag:

[...]

«§ 12 [...]

30 Die Fehler der Tribonianischen Methode sind offenkundig. Also muß man sich nach einer besseren Methode umsehen, kurz: nach einem neuen Corpus iuris. [...] Wenn man nämlich die Dinge genau definiert, erlernt man zugleich die richtige Methode. Diese wirkt dann wie ein Index des Corpus iuris Justiniani, wobei es zweckmäßig sein wird, außerdem noch die einschlägigen Gesetzesstellen am Rand anzuführen.

35 [...]

§ 90.

Diese Sammlung des gesamten Rechts, oder auch Pandekten genannt, soll, wie ich ausgeführt habe, aus den Grundbegriffen nach der gleichen Ordnung wie die Grundzüge, das Lehr- und Handbuch zusammengestellt werden. Es sollen soviel wie möglich allgemeine Lehrsätze aufgestellt, Streitfragen und Fälle dagegen nur insoweit behandelt werden, als deren Lösung zu Zweifeln Anlaß gibt. Die

40

Begründungen sollen aus den Grundzügen entnommen und der Sammlung beigelegt werden. Schwierige Einwendungen sollen widerlegt, leichte übergangen werden. Wenn ein Fall gesetzlich geregelt ist, soll kein Zitat aus der Literatur hinzugefügt werden, es sei denn der Verfasser bietet eine ausgezeichnete Entscheidungsbegründung oder räumt sämtliche Zweifel aus. Im übrigen soll bei jeder Rechtsfrage und bei jedem Fall jeweils nur ein Schriftsteller zitiert werden und zwar derjenige, der ihn zuerst vorgetragen und entschieden hat; außer ihm sollen nur die zitiert werden, die neue Begründungen vorgeschlagen oder neue Lösungen gefunden haben. [...] Die geschwätzig Absreiber und die flickschusternden Traktätchenschreiber werden so zum Schweigen gebracht, da der Index dieser Pandekten an die Stelle aller Traktate treten wird. Nur die werden es wagen, etwas Juristisches zu schreiben, die einen neuen Zweifelsfall entdeckt haben. Denn die theoretische Jurisprudenz, die die exegetische und historische Jurisprudenz zum Gegenstand hat, bezieht sich nicht eigentlich auf die Rechtspraxis und braucht deshalb in die Pandekten nicht aufgenommen zu werden. Wer immer also nach Abfassung der Pandekten etwas Juristisches schreibt, wird nichts wiederholen, was bereits in den Pandekten steht, sondern Ergänzungen und neue Beobachtungen mitteilen.»

45

50

55 [...]

Lesen Sie den vorliegenden Text sorgfältig durch. Beantworten Sie folgende Fragen dazu und nehmen Sie dabei auf ihn Bezug.

Frage 1: (7 P.)

Durch den Humanismus kam es zu einem grundlegenden Wandel im Wissenschaftsbetrieb der Jurisprudenz. Skizzieren Sie die grundlegenden Merkmale des Humanismus und beschreiben Sie die humanistische Kritik am römischen Recht anhand des vorliegenden Textes.

Frage 2: (8 P.)

Erklären Sie die Kontinuitäten der humanistisch geprägten, rechtswissenschaftlichen Strömungen in Europa ab dem 16. Jahrhundert und vergleichen Sie sie untereinander. Erkennen Sie Ansätze im Quellentext, welche auf eine humanistische Einflussnahme auf die Rechtswissenschaft hindeuten?

Die Zeichenzahl ist auf 5500 Zeichen beschränkt (inkl. Leerzeichen).